



STATUTEN DER MUSIKGESELLSCHAFT HELLIKON

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Musikgesellschaft Hellikon gegründet im Jahre 1864 ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hellikon

Art. 2

Der Verein bezweckt

- die Pflege und Förderung der Blasmusik
- die Heranbildung von Nachwuchs
- die Erhaltung einer guten Kameradschaft
- die Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens
- die Durchführung des Traditionsanlasses „Stephansball“ jeweils am 26. Dezember

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 4

Jede Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Aktivmitglied durch die GV aufgenommen werden.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können durch die GV ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, die 30 Jahre als Aktivmitglied tätig waren.
- b) Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben.

Art. 6

Passivmitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den von der GV festgesetzten Betrag zu bezahlen.

Passivmitglieder haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss durch die GV

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und müssen Vereinseigentum (Instrument, Uniform, usw.) innert 30 Tagen in gereinigtem und komplettem Zustand abgeben.

Art. 8

Mitwirkung in anderen Vereinen

Bei Mitwirkung in einem anderen Verein hat die Musikgesellschaft Hellikon (Stammverein) erste Priorität.

III. Organisation

Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Direktion
- e) die Musikkommission

A) Die Generalversammlung

Art. 10

Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich bis spätestens 30. März statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 11

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen, verlangen.

Art. 12

Die GV behandelt folgende Geschäfte

- Protokollabnahme
- Budget, Jahresrechnung, Beiträge, Kompetenzsumme
- jährliche Wahl
 - der Stimmzähler
 - der Vizedirektion
- Alle 4 Jahre Wahl
 - des Tagespräsidenten
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Revisoren
 - der Musikkommission und ev. zusätzliche Vereinschergen
- Festsetzung der Besoldungen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

Art. 13

Anträge an die GV sind 20 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

B) Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst.

Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Archivar und Materialverwalter

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und der Aktivmitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand hat ein separates Pflichtenheft welches ohne Statutenänderung vom Vorstand selbstständig geändert werden kann.

Der Vorstand kann bis zu einer Summe von Fr. 1'000.— für einzelne Geschäfte verfügen. (Ev. Die Kompetenzsumme für einzelne Geschäfte wird an der GV festgelegt).

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift.

Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können eine Einberufung verlangen.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Anzahl der Rechnungsrevisoren wird durch die GV festgelegt. Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

D) Die Direktion

Art. 17

Die musikalische Leitung wird einem Dirigenten übertragen.

Der Dirigent steht im Anstellungsverhältnis, welches durch einen besonderen Arbeitsvertrag geregelt ist. Anstellung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch die Generalversammlung.

Er ist verpflichtet, die vertraglichen Abmachungen einzuhalten, die musikalische Ausbildung mit allen Kräften zu fördern und den Verein für die beschlossenen Anlässe gewissenhaft vorzubereiten.

E) Die Musikkommission

Art. 18

Die Musikkommission (MK) besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören ihr die Direktion an.

Sie hat in Zusammenarbeit mit der Direktion dem Vorstand Antrag über Konzertprogramme und Musikalieneinkauf zu stellen. Zudem hat sie die Direktion in ihren Bemühungen zu unterstützen und die musikalische Tätigkeit des Vereins zu fördern.

Die Musikkommission hat ein separates Pflichtenheft welches ohne Statutenänderung von der Musikkommission zusammen mit dem Vorstand geändert werden kann.

IV. Finanzen

Art. 19

Das Rechnungsjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.01. des Folgejahres.
Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- der Gemeindesubvention
- Gönnerbeiträgen, Schenkungen und Vergabungen
- dem Erlös aus Veranstaltungen
- den Kapitalerträgen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Dabei können die Beiträge für Aktivmitglieder und Passivmitglieder separat festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 22

Bei Auflösung des Vereins geht das Mobiliar und allfällige weitere Aktiven zur Verwaltung an die Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat darf diese Vermögenswerte einem neuen Verein mit gleichem Zweck übergeben.

Art. 23

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 24

Diese Statuten wurden an der GV vom 05.03.2021 genehmigt und treten am 06.03.2021 in Kraft.

Hellikon, 05.03.2021

Der Präsident



Stefan Hasler

Die Aktuarin



Daniela Hasler

Anhang zu den Statuten

Ehrungen bei:

- 25 Jahre Aktivmitgliedschaft
2 Flaschen Wein (Generalversammlung) und Ernennung zum Kant. Veteran (Musiktag/Musikfest)
- 30 Jahre Aktivmitgliedschaft
Zeitgemässes Geschenk (Generalversammlung), mit Widmung, im Wert von ca. Fr. 100.- und Ernennung zum Ehrenmitglied
- 35 Jahre Aktivmitgliedschaft
3 Flaschen Wein (Generalversammlung) und Eidg. Veteran der Delegiertenversammlung.
- 40 Jahre Aktivmitgliedschaft
3 Flaschen Wein (Generalversammlung)
- 50 Jahre Aktivmitgliedschaft
3 Flaschen Wein & zeitgemässes Geschenk (Generalversammlung), ohne Widmung, im Wert von ca. Fr. 50.- und Ernennung zum Ehrenveteran (Musiktag/Musikfest)
- 60 Jahre Aktivmitgliedschaft
3 Flaschen Wein & zeitgemässes Geschenk (Generalversammlung), ohne Widmung, im Wert von ca. Fr. 80.- und Ernennung zum CISM Veteran an der Delegiertenversammlung

Vermählung

Musikständli am Apéro und Uhr (Notenschlüssel) mit Widmung (Name und Hochzeitsdatum).

Todesfall

Grabmusik bei Aktivmitgliedern deren Eltern und Gatten sowie deren Kindern und Ehrenmitglieder.

Blumenkranz oder Grabschale mit Widmung bei Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Geburtstagsständli

Bei Aktivmitglieder an folgenden Geburtstagen

50; 60; 70; 75 Jahre Ständli ohne Uniform

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verein findet man im Schweiz. Zivilgesetzbuch unter den Art. 60 ff.

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Art. 64, Abs.3

Die Einberufung (der Vereinsversammlung) erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 65, Abs.3

Das Recht der Abberufung (der Organe) besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

Art.68

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

Art. 70, Abs. 2

Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.

Art.75

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Art. 77

Die Auflösung (des Vereins) erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 78

Die Auflösung (des Vereins) erfolgt durch den Richter auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.